

**MINISTERIUM FÜR VERKEHR
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 52, 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@vm.bwl.de
FAX: 0711 231-5899

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 14.02.2019
Name Tina zur Heiden
Durchwahl 0711 231-5671
Aktenzeichen 43-0141.5/417
(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich

Staatsministerium
Ministerium für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit
und Wohnungsbau
Ministerium für Soziales und Integration

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Gernot Gruber SPD
– Messung der Luftqualität im Rems-Murr-Kreis
– Drucksache 16/5568**

Ihr Schreiben vom 29. Januar 2019

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Verkehr beantwortet die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und dem Ministerium für Soziales und Integration wie folgt:

1. *In welchen Städten und Gemeinden des Rems-Murr-Kreises befinden sich Messstellen der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zur Luftbelastung und nach welchen Kriterien wurden diese ausgewählt?*

Zur Überwachung der Luftqualität betreibt die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Rems-Murr-Kreis derzeit Messstellen in drei Städten und Gemeinden: Spotmessstelle Backnang Eugen-Adolff-Straße, Sondermesspunkt Waiblingen Neckarstraße sowie Sondermesspunkt Oppenweiler Hauptstraße.

Die Auswahl der verkehrsnah gelegenen Messpunkte erfolgt systematisch. Im Jahr 2003, aktualisiert in den Jahren 2006 und 2015, wurden landesweite Voruntersuchungen durchgeführt, um hoch belastete Bereiche, sogenannte Spots, zu ermitteln und zu priorisieren (siehe <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/18827> und <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/256687>). Zum 01.01.2016 wurde die Spotmessstelle Backnang Eugen-Adolff-Straße neu eingerichtet.

Um die verbleibenden priorisierten Messpunkte abzarbeiten, wurden die Messpunkte Waiblingen Neckarstraße und Oppenweiler Hauptstraße im Rahmen der verkehrsnahen Sondermessungen zum 01.01.2019 eingerichtet (siehe <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/stickstoffdioxid>).

2. *Welche Werte welcher Substanzen wurden an den Messstellen im Rems-Murr-Kreis mit Blick auf die zulässigen Grenzwerte gemessen?*

An der Spotmessstelle Backnang Eugen-Adolff-Straße wird seit dem Jahr 2016 mit Passivsammler der Jahresmittelwert von Stickstoffdioxid (NO₂) gemessen. Die Werte haben in den Jahren 2016 (56 µg/m³), 2017 (53 µg/m³) und 2018 (49 µg/m³) abgenommen, überschreiten aber den Grenzwert von 40 µg/m³. Im Jahr 2016 wurde außerdem Feinstaub PM₁₀ gemessen. Der Grenzwert für den Jahresmittelwert von 40 µg/m³ wurde mit einem Messwert von 26 µg/m³ und der Grenzwert für den Tagesmittelwert von 50 µg/m³ bei 35 zugelassenen Überschreitungen pro Kalenderjahr mit 9 Überschreitungstagen sicher eingehalten. Die PM₁₀-Messungen wurden deshalb 2017 eingestellt.

An den Sondermesspunkten in Waiblingen Neckarstraße und Oppenweiler Hauptstraße wird seit 2019 mit Passivsammlern Stickstoffdioxid zur Bestimmung des Jahresmittelwertes gemessen. Es liegen noch keine Messwerte vor.

3. *An welchen Messstellen im Rems-Murr-Kreis weicht der Standort von den Bestimmungen der Anlage 3 der 39. BImSchV ab?*

Alle Messpunkte der LUBW werden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen betrieben. Es wird regelmäßig überprüft, ob diese Bestimmungen weiterhin eingehalten sind. Aufwändig ist dabei die Bestimmung der räumlichen Repräsentativität einer Messstelle. Dabei ist die Frage zu beantworten, ob die Grenzwertüberschreitung für einen Straßenabschnitt von mindestens 100m repräsentativ ist. Bei den Sondermesspunkten wird daher nach drei Monaten festgestellt, ob NO₂-Konzentrationen gemessen werden sollten, die eine Grenzwertüberschreitung möglich erscheinen lassen. In diesen Fall wird die räumliche Repräsentativität ergänzend untersucht.

4. *Welche Messstellen im Rems-Murr-Kreis müssen oder könnten infolge der geänderten Anlage 3 der 39. BImSchV verlegt werden?*

Eine Änderung der Anlage 3 der 39. BImSchV ist nicht bekannt.

5. *Wodurch ist die räumliche und zeitliche Repräsentativität der Messstellen in den Städten und Gemeinden des Rems-Murr-Kreises gewährleistet, um ein Gesamtbild der Luftqualität und der CO₂-Belastung durch den Verkehr zu bekommen?*

Für die NO₂-Messungen an der Spotmessstelle Backnang Eugen-Adolff-Straße ist die zeitliche Repräsentativität gegeben, da das ganze Jahr dauerhaft gemessen wird. Die räumliche Repräsentativität wurde, wie bei allen neu eingerichteten Messpunkten der LUBW, im Jahr 2016 messtechnisch überprüft (siehe LUBW-Bericht „Ergebnisse der Spotmessungen 2016“, <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/273283> S. 42).

Zur Beurteilung der Luftqualität, die für die Exposition der Bevölkerung allgemein repräsentativ ist, betreibt die LUBW Luftmessstationen im sogenannten städtischen Hintergrund. Ergänzend verfügt die LUBW über modellierte Immissionsdaten für ganz Baden-Württemberg in einer Auflösung von 500 x 500 m² (siehe

<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/> > Luft > Immissionsvorbelastung). Zusammen ermöglicht dies die Beurteilung der Luftqualität im Rems-Murr-Kreis, die für die Exposition der Bevölkerung allgemein repräsentativ ist.

Messungen der CO₂-Konzentration werden von der LUBW nicht durchgeführt, da es hierzu keine Messverpflichtung gibt. Der Deutsche Wetterdienst führt in Baden-Württemberg Messungen der CO₂-Konzentration an einer ländlich gelegenen Hintergrundstation im Schwarzwald (Schauinsland) durch.

6. *Berücksichtigt das Messstellenkonzept der LUBW, dass es bei einer Verbesserung der Luft an einer Stelle nicht zu einer Verschlechterung der Qualität der Luft insgesamt kommt?*

Bei Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität sind neben Verbesserungen auch mögliche Verschlechterungen, die sich z. B. durch Ausweichverkehre ergeben können, zu beurteilen. Gegebenenfalls ist eine Maßnahme durch ein Monitoring zu flankieren.

7. *Welchen Spielraum hat die LUBW bei der Wahl der Standorte oder der Verlegung der Messstelle in Backnang?*

Die Spotmessstelle Backnang Eugen-Adolff-Straße wurde ausgewählt, da gemäß der Anlage 3 der 39. BImSchV u. a. in den Bereichen zu messen ist, „in denen die höchsten Werte auftreten, denen die Bevölkerung wahrscheinlich direkt oder indirekt über einen Zeitraum ausgesetzt sein wird, der im Vergleich zum Mittelungszeitraum der betreffenden Immissionsgrenzwerte signifikant ist.“ Darüber hinaus hat die LUBW bei der Wahl der Messstandorte die in Anlage 3 der 39. BImSchV genannten Spielräume.

8. *Wer entscheidet darüber, wie eine Messstelle platziert werden muss?*

Die LUBW platziert neue Messstellen entsprechend der Vorgaben der Anlage 3 der 39. BImSchV nach Abstimmung mit dem Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg.

9. *Wer prüft die Einhaltung der NO_x-Grenzwerte in Büroräumen (60 Mikrogramm/m³) bzw. in Betrieben (950 Mikrogramm/m³)?*

Grenzwerte für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (Arbeitsplatzgrenzwerte, AGW) gelten für bestimmte Arbeitsplätze in der Industrie und im Handwerk und sind in der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“ definiert. Es handelt sich dabei um Schichtmittelwerte für gesunde Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in der Regel täglich achtstündiger Exposition an fünf Tagen pro Woche während der Lebensarbeitszeit ausgesetzt sind und die eine arbeitsmedizinische Betreuung erhalten. Für die Einhaltung des Grenzwertes für Stickstoffdioxid am Arbeitsplatz ($AGW = 950 \mu\text{g}/\text{m}^3$) ist der Arbeitgeber verantwortlich. Der Arbeitgeber hat nach § 7 Abs. 8 der Gefahrstoffverordnung sicherzustellen, dass die AGW eingehalten werden und hat dies durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition zu überprüfen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 der Gefahrstoffverordnung ist zu dokumentieren, welche Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um den AGW einzuhalten und durch Ermittlungsergebnisse zu belegen. Die Gefährdungsbeurteilung sowie die Einhaltung von AGW werden im Rahmen der Überwachung der Betriebe durch die staatliche Gewerbeaufsicht sowie die Unfallversicherungsträger kontrolliert.

Für Büroarbeitsplätze sowie Privaträume finden Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) keine Anwendung. Durch das Umweltbundesamt (UBA) und die Obersten Landesgesundheitsbehörden wurde im Jahr 1996 ein Basisschema für die Abschätzung von Risiken durch Verunreinigungen der Innenraumlufte vorgegeben. Auf dieser Grundlage wurden Richtwerte (RW) für Innenraumlufte-Verunreinigungen unter Berücksichtigung toxikologischer Effekte erstellt. Für Stickstoffdioxid in der Innenraumlufte wurde in der Vergangenheit lediglich ein RW II von $60 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Wochenmittelwert abgeleitet, der sich auf die toxikologischen und epidemiologischen Kenntnisse zur Wirkungsschwelle dieses Stoffes unter Berücksichtigung von Unsicherheitsfaktoren stützt. Aufgrund von neuen Erkenntnissen wird für Stickstoffdioxid beim Ausschuss für Innenraumrichtwerte aktuell ein RW II von $250 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und ein RW I von $80 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (jeweils als 60-Minuten-Mittelwert) diskutiert. Beim Erreichen beziehungsweise Überschreiten von RW II besteht unverzüglicher Handlungsbedarf, da diese Konzentration geeignet ist insbesondere für empfindliche Personen bei Daueraufenthalt eine gesundheitliche Gefährdung darzustellen. Bei Überschreitung des RW I (bis RW II) ist eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit nicht zu erwarten, kann jedoch bei längerer Einwirkung eine Belästigung darstellen. Für die Außenluft gilt neben dem Grenzwert von

40 µg/m³ als Jahresmittelwert auch ein Grenzwert von 200 µg/m³ als Stundenwert bei 18 zugelassenen Überschreitungen im Kalenderjahr.

Für Büroräume in denen sich Beschäftigte aufhalten, gelten darüber hinaus die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) welche unter Anhang Nr. 3.6 für Arbeitsstätten festlegt, dass „... ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft“ zur Verfügung stehen muss. In der Regel entspricht in umschlossenen Arbeitsräumen diese Atemluft der Außenluftqualität. Sollte die Außenluft im Sinne des Immissionsschutzrechts unzulässig belastet oder erkennbar beeinträchtigt sein (z. B. durch Fortluft aus Absaug- oder Raumluftechnische-Anlagen, starken Verkehr, schlecht durchlüftete Lagen), sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gesonderte Maßnahmen in Erwägung zu ziehen.

Nach § 3a der ArbStättV hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Gefährdungen für die Gesundheit durch die Atemluft der Beschäftigten vermieden werden. Dies wird im Rahmen der Überwachung der Betriebe durch die Gewerbeaufsicht sowie die Unfallversicherungsträger berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen



Winfried Hermann MdL
Minister für Verkehr